

Erste Durchführungsbestimmung zum Kirchengesetz über die Erhebung eines Kirchgeldes als Gemeindebeitrag in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Vom 12. November 1990

(ABl. EKKPS 1991 S. 6)

Auf Grund des § 4 des Kirchengesetzes über die Erhebung eines Kirchgeldes als Gemeindebeitrag in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vom 3. November 1990 wird folgendes bestimmt:

§ 1

Zu § 1 Abs. 1:

¹Die Erhebung des Gemeindebeitrages ist so vorzunehmen, dass dem Charakter des Beitrages hinsichtlich seiner Zweckbestimmung und Zielsetzung Rechnung getragen wird. ²Die Gemeindeglieder sind in geeigneter Weise über den regelmäßigen Finanzbedarf der Kirchengemeinde sowie gegebenenfalls über besondere Vorhaben zu informieren, um deutlich zu machen, dass Regelmäßigkeit und Zuverlässigkeit der Einnahmen eine Grundvoraussetzung auch kirchlicher Arbeit ist.

Zu § 1 Abs. 3:

¹Der Gemeindebeitrag ist in voller Höhe in der Kirchenkasse zu vereinnahmen. ²Dazu ist eine neue Haushaltsstelle einzurichten. ³Die Verpflichtung der Kirchengemeinden zu Umlagen an den Kirchenkreis und an die Kirchenprovinz bleibt davon unberührt.

Zu § 1 Abs. 4:

¹Der Gemeindegliederkirchenrat fasst jährlich einen Beschluss über die Erhebung des Gemeindebeitrages durch die Kirchengemeinde. ²Dieser Beschluss ist bis zum 30. September des Vorjahres zu fassen und dem Kreiskirchenrat mitzuteilen.

³Erfolgt keine Beschlussfassung, ist der Kreiskirchenrat ermächtigt, das Kreiskirchenamt von Amts wegen mit der Erhebung zu beauftragen.

⁴Das Kreiskirchenamt erhält für seine Leistungen eine Vergütung. ⁵Über die Höhe beschließt der Kreiskirchenrat.

Zu § 2 Abs. 1:

Kirchengemeinde und Kreiskirchenamt arbeiten bei Abstimmung und fortlaufendem Austausch der zur Erhebung des Gemeindebeitrages notwendigen Meldedaten zusammen.

Zu § 3 Abs. 1:

Der Gemeindebeitrag kann je nach den örtlichen Gegebenheiten monatlich, quartalsweise oder jährlich erhoben werden.

Zu § 3 Abs. 2:

¹Sofern die Synode einen Beschluss über die Höhe des Gemeindebeitrages gefasst hat, ist der Gemeindegemeinderat an diesen im Sinne von Mindestbeträgen gebunden. ²Um höhere Beträge kann gebeten werden.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft.